

S a t z u n g

des Ringes Christlich-Demokratischer Studenten
an der Ruhr-Universität Bochum

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- A) Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten an der Ruhr-Universität Bochum (RCDS Bochum) ist eine studentische Gemeinschaft, die an der Vertiefung der geistigen Grundlagen einer Politik aus christlich-sozialer Verantwortung mitarbeiten will, und die bereit ist, aus dieser Haltung heraus an der Gestaltung des öffentlichen Lebens mitzuwirken. Dazu ist es im kleinen das Anliegen des RCDS-Bochum, den Geist der Demokratie, der sich im Einklang mit dem Anliegen der christlichen Ethik weiß, den akademischen Bürgern der Ruhr-Universität Bochum zur Diskussion zu stellen und nahezu-bringen.
- B) Der Sitz des RCDS der Ruhr-Universität Bochum ist Bochum.
- C) Der RCDS der Ruhr-Universität Bochum ist Mitglied des Ringes Christlich-Demokratischer Studenten Deutschlands und des Landesverbandes des RCDS von Nordrhein-Westfalen.
- D) Der RCDS der Ruhr-Universität Bochum unterwirft sich der allgemein geltenden Hochschulordnung.
- E) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.
- F) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- G) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Konrad-Adenauer-Stiftung für politische Bildung und Studienförderung e.V. Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 2 Organe

Die Organe des RCDS an der Ruhr-Universität Bochum sind :

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 3 Die Mitgliederversammlung

- A) Die Mitgliederversammlung (MV) umfaßt alle Mitglieder des RCDS an der Ruhr-Universität Bochum.
- B) Die MV wählt die Versammlungsleitung.
- C) Die MV wählt jeweils am Ende des Sommersemesters :
 - a) den Vorstand,
 - b) die Delegierten für die Delegiertenversammlung auf Bundes- und Landesebene,
 - c) z w e i Kassenprüfer, die zu Beginn des W.S. ihr Amt für die Dauer eines Jahres antreten.
- D) Die MV wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer Einladungsfrist von 7 Tagen einberufen und findet mindestens e i n m a l im Semester statt.

- E) Die MV ist beschlußfähig, wenn die Zahl der Anwesenden größer ist als die Zahl der Abwesenden, die sich schriftlich entschuldigt haben.
- F) Die MV muß einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellt. Jede MV wird protokolliert. Jedes Protokoll ist von der folgenden MV zu genehmigen.
- H) Erweiterung und Umstellung der Tagesordnung sind auf Beschluß der MV möglich.

§ 4 Der Vorstand

- A) Dem Vorstand gehören an :
 - a) der Vorsitzende und sein Vertreter
 - b) der Schriftführer
 - c) der Kassenführer
- B) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- C) Der Vorstand führt die Beschlüsse der MV aus. Er vertritt den RCDS nach außen und führt seine laufenden Geschäfte. Mindestens e i n m a l im Semester gibt er der MV einen Rechenschaftsbericht.
- D) Einzelnen Vorstandsmitgliedern bzw. dem Vorstand insgesamt kann durch einfache Mehrheit einer MV das Mißtrauen ausgesprochen werden. Der bzw. die Betroffenen haben zurückzutreten.

§ 5 Mitgliedschaft

- A) 1. Mitglied des RCDS Bochum kann nur werden, wer an der Ruhr-Universität in Bochum studiert.
- 2. Auch ein Studierender einer anderen Hochschule kann Mitglied sein, wenn die Gruppe an dieser Hochschule schriftlich bestätigt, daß der Antragsteller nicht bei ihr Mitglied ist und bis zum Widerruf dieser Bestätigung auch nicht aufgenommen wird.
- 3. Im Falle des § 5 A 2. kann der Antragsteller auch aufgenommen werden, wenn die Gruppe an seinem Hochschulort innerhalb von z w e i Wochen die Anforderung der Bestätigung nicht beantwortet hat.
- 4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, vorbehaltlich der Zustimmung der MV, wozu $\frac{2}{3}$ Mehrheit nötig ist. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen.
- B) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele des RCDS einzusetzen, an der Arbeit der Gruppe nach Maßgabe der Beschlüsse der MV aktiv teilzunehmen und das Ansehen des RCDS in der Hochschule und in der Öffentlichkeit zu wahren.
- C) Der Mitgliedsbeitrag beträgt im Semester DM 3,00. Der Beitrag kann in Ausnahmefällen ganz oder teilweise erlassen werden. Einen Beschluß hierüber faßt die MV.
- D) Die Mitgliedschaft muß alle drei Semester schriftlich erneuert werden. Der Vorstand fordert die Mitglieder rechtzeitig zur Erneuerung auf. Regelmäßige Beitragszahlung kommt einer Erneuerung gleich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- A) Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichterneuerung, Exmatrikulation, Austritt, Ausschluß oder Tod.
- B) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

c) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem RCDS kann erfolgen :

a) bei schwerem Verstoß gegen die Pflichten gegenüber dem RCDS

b) bei grober Verletzung des Interesses oder Ansehens des RCDS

c) bei unehrenhaften Handlungen.

Der Ausschluß erfolgt nach Anhören des Auszuschließenden durch einen Beschluß der MV, wozu 2/3 Mehrheit nötig ist. Der Beschluß ist zu begründen und dem Ausgeschlossenen mit den Gründen zuzustellen. Gegen diesen Beschluß kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Beschwerde beim Landesprüfungsausschuß einlegen.

§ 7 Wahlen und Abstimmungen

A) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgen die Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Mehrheit.

B) Wahlen werden auf Antrag eines Mitgliedes geheim durchgeführt.

§ 8 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 - Mehrheit der MV. Die Einladung zu dieser MV muß den Änderungsvorschlag enthalten.

§ 9 Auflösung

A) Die Auflösung kann nur in einer diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MV mit 3/4 - Mehrheit der MV beschlossen werden.

B) Im Falle einer Auflösung des RCDS fällt das Vermögen einer, von der MV zu bestimmenden, anerkannten öffentlichen Wohlfahrtsorganisation zu.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Dezember 1965 in Kraft.
